

Verfassungsänderung*Artikel 108*

Die Verfassung kann nur von der Volkskammer der Deutschen Demokratischen Republik durch Gesetz geändert werden, das den Wortlaut der Verfassung ausdrücklich ändert oder ergänzt.

***Aus der zweiten Lesung des Entwurfs
des neuen Strafgesetzbuches in der Volkskammer***

Stellungnahme des Verfassungs- und Rechtsausschusses, zugleich im Namen der Ausschüsse für Nationale Verteidigung, für Auswärtige Angelegenheiten und für Eingaben der Bürger, vorgetragen von der Abgeordneten

Rosel Walther

Herr Vorsitzender! Herr Präsident! Meine Herren und Damen Abgeordnete! Es war im Jahre 1842, als die Abgeordneten des 6. Rheinländischen Landtages erregte Debatten darüber führten, auf welche Weise man den armen Leuten im Interesse der Grundbesitzer das Sammeln von Brennholz als Verbrechen wider die Ordnung der herrschenden Klasse untersagen und Zuwiderhandelnde als kriminelle Täter bestrafen könne. Zu dieser Debatte ergriff damals in der „Rheinischen Zeitung“ der junge Karl Marx das Wort. Er wandte sich nicht allein empört gegen dieses Vorhaben, Holz sammeln als Verbrechen zu erklären, sondern verlangte, daß der Gesetzgeber solche gesellschaftlichen Bedingungen gewährleisten muß, die den Menschen ein menschenwürdiges Dasein sichern; erst dann kann er durch sein Recht den Menschen positive Maximen für ihr Handeln setzen.

In dieser Auseinandersetzung wurde von Karl Marx der Satz geprägt, der in unserem Staat für die herrschende Arbeiterklasse und ihre Verbündeten zum Programm praktischen Handelns wurde: „Der weise Gesetzgeber wird das Verbrechen verhindern, um es nicht bestrafen zu müssen.“

Für den bürgerlichen Staat und die durch ihn repräsentierte Gesellschaftsordnung war und ist das eine unlösbare Aufgabe. Für die fortschrittlichen Arbeiter und vor allem die aufrechten Sozialisten wurde diese Forderung jedoch ein äußerst wichtiger Punkt ihres Kampf Programms für die Befreiung der Menschen von Ausbeutung und Unterdrückung.

Diesen Gedanken machten die Abgeordneten unserer obersten Volksvertretung in den Ausschüssen, für die zu berichten ich die Ehre habe, zum entscheidenden Ausgangspunkt ihrer Beratungen über die heute zu beschließenden Gesetzentwürfe, deren Bedeutung für die Gesellschaft und die Persönlichkeitsentwicklung so außerordentlich groß ist.

Der Verfassungs- und Rechtsausschuß stellt fest: Die Prüfung der Gesetzentwürfe hat ergeben, daß zum ersten Male in Deutschland, in unserem Arbeiter-und-Bauern-Staat, das gesamte System und jede Bestimmung unseres Strafrechts zutiefst davon durchdrungen sind, Straftaten zu verhindern. Unser neues Strafgesetzbuch und die anderen Gesetze, über die wir heute zu beschließen haben, werden nicht geschaffen um des Strafens willen, sondern in letzter Konsequenz mit dem Ziel, Straftaten aus dem Leben der Gesell-

467 schaft auszumerzen. Das schließt nicht aus, sondern setzt vielmehr voraus,